

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass im Personalausweis der Zusatz „EUROPÄISCH“ bei der Staatsangehörigkeit eingetragen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, bei dem Begriff "Europa" dächten viele Bürger heute vor allem an einen teuren Verwaltungsapparat und viele fragliche Richtlinien und Erlasse. Um der fehlenden Akzeptanz der europäischen Idee zu begegnen, sei es notwendig, dass die Bürger ein Gefühl für Europa entwickeln und mit Stolz sagen könnten: „Ich bin Europäer“. Zur Stärkung der europäischen Identität und symbolischen Förderung der europäischen Idee werde daher angeregt, beim Eintrag in das Datenfeld „Staatsangehörigkeit“ im Personalausweis die Möglichkeit zu schaffen, neben dem Wort „DEUTSCH“ zusätzlich das Wort „EUROPÄISCH“ eintragen zu lassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 69 Mitzeichnungen und 28 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst das mit der Eingabe zum Ausdruck gebrachte Engagement hinsichtlich der Schaffung eines einheitlichen Europas und der Stärkung der europäischen Identität.

Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass das Datenfeld des Personalausweises, in welchem die Eintragung „EUROPÄISCH“ begehrt wird, mit „Staatsangehörigkeit“ überschrieben ist.

Die Staatsangehörigkeit bezeichnet die rechtliche Zuordnung eines Menschen zu einem bestimmten Staat, mit allen Rechten und Pflichten. Entsprechend wird als Staatsangehöriger jemand bezeichnet, der einem bestimmten Staat angehört.

In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss ausdrücklich hervor, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits in seinem sog. Maastricht-Urteil vom 12. Oktober 1993 (2 BvR 2134/92 und 2 BvR 2159/92) klargestellt hat, dass es sich bei der Europäischen Union (EU) nicht um einen Staat, sondern lediglich um einen Staatenverbund handelt. Wörtlich führt das Gericht (BVerfG, NJW 1993, 3047, 3052) aus: „Der EU-Vertrag begründet - wie ausgeführt - einen Staatenverbund zur Verwirklichung einer immer engeren Union der - staatlich organisierten - Völker Europas (Art. A EUV), keinen sich auf ein europäisches Staatsvolk stützenden Staat.“

In seinem sog. Lissabon-Urteil vom 30. Juni 2009 (2 BvE 2/08 u. a.) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, NJW 2009, 2267, 2271) daran festgehalten, dass die EU einen Staatenverbund darstellt und ausgeführt: „Die geltende Verfassung weist einen anderen Weg: (...) Artikel 23 Absatz 1 GG unterstreicht ebenso wie Artikel 24 Absatz 1 GG, dass die Bundesrepublik Deutschland an der Entwicklung einer als Staatenverbund konzipierten Europäischen Union mitwirkt, auf die Hoheitsrechte übertragen werden. Der Begriff des Verbunds erfasst eine enge, auf Dauer angelegte Verbindung souverän bleibender Staaten, die auf vertraglicher Grundlage öffentliche Gewalt ausübt, deren Grundordnung jedoch allein der Verfügung der Mitgliedstaaten unterliegt und in der die Völker — das heißt die staatsangehörigen Bürger — der Mitgliedstaaten die Subjekte demokratischer Legitimation bleiben“.

Nach dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Staatenverbund lediglich eine supranationale Institution, die zwar in speziellen Teilbereichen Hoheitsakte erlassen kann, jedoch nicht die für einen Staat notwendige sog. Kompetenz-Kompetenz besitzt, diese Bereiche selbst festzulegen. Diese fehlende sog. Kompetenz-Kompetenz wird im Rahmen der EU durch das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung zum Ausdruck gebracht. Nach diesem Prinzip dürfen

die Organe der EU nur dann Rechtsnormen erlassen, wenn sie durch das primäre Europarecht (EU-Verträge) dazu explizit ermächtigt sind.

Der Abschluss und auch Veränderungen an diesen EU-Verträgen können wiederum nur durch die souveränen Mitgliedstaaten der EU unter Beachtung der jeweiligen formellen und materiellen verfassungsrechtlichen Vorgaben (z. B. Ratifikation) vorgenommen werden.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage vermag der Petitionsausschuss die mit der Petition begehrte Eintragung „EUROPÄISCH“ im Datenfeld Staatsangehörigkeit mithin nicht zu unterstützen, da es sich bei der EU nicht um einen Staat handelt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.